

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja.

ZPO § 234 A, B; §§ 515, 581, 586

- a) Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die Partei von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die sie zum Widerruf berechtigen, widerrufen werden.
- b) Die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen war und die Rücknahme widerrufen ist, an dem Tage zu laufen, an dem der Widerruf dem Gericht mitgeteilt ist.

BGH, Beschl. v. 8. Juli 1960 - IV ZB 201/60 - OLG Hamm/Westf.
IG Detmold

IV 2B 201/60

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Helene Juliane Karoline K [REDACTED] geb. T [REDACTED] in
E [REDACTED]-B [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED]. -

gegen

den Fabrikanten Fritz Albrecht Heinrich K [REDACTED] in
E [REDACTED]-B [REDACTED], Br [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED]. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 8. Juli 1960

beschlossen:

Der Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm/Westf. vom 2. Juni 1960 wird aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Entscheidung,
auch über die Kosten dieser Beschwerde, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien ist durch ein am 11. Februar 1960
zugestelltes Urteil des Landgerichts aus beiderseitigem

- 2 -

Verschulden geschieden worden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 2. März 1960 Berufung eingelegt. Diese Berufung hat sie am 16. März 1960 zurückgenommen. Am 10. Mai 1960 hat die Beklagte erneut Berufung eingelegt und gleichzeitig um Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung dieses Gesuchs hat sie vorgetragen: Sie habe sich am 8. März 1960 mit dem Kläger auf dessen Wunsch wieder ausgesöhnt. Dabei sei sie auf dessen Anregung eingegangen, die Berufung zurückzunehmen, um dann nach einigen Wochen des Getrenntlebens erneut miteinander die Ehe zu schließen. Diese Regelung habe man deshalb beschlossen, weil damit das Gerede der Leute habe vermieden werden sollen. Der Kläger habe ihr die Aufträge zur Berufungsrücknahme, deren zweiter durch eine Rückfrage ihres Rechtsanwalts vom 9. März 1960 veranlaßt worden sei, mit der Maschine vorgeschrieben. Sie, die Beklagte, habe dem Kläger restlos vertraut. Sie sei vom 8. März 1960 ab jeden Abend in die Wohnung des Klägers gegangen und habe dort die hauswirtschaftlichen Arbeiten verrichtet. Die Abendzeit sei deshalb gewählt worden, damit die Besuche nicht von anderen gesehen würden. Außerdem habe sie dem Kläger in der Erwartung der künftigen Wiederheirat am 15. März 1960 schenkweise ein ihr gehöriges Grundstück übereignet. Am 26. April 1960 habe sie den Kläger dann gedrängt, nun sein Versprechen einzulösen und sie erneut zu heiraten. Das habe der Kläger daraufhin brüsk abgelehnt, indem er zugleich das Heiratsversprechen abgestritten habe. Dieses Verhalten des Klägers zeige, daß er von vornherein nicht die Absicht gehabt habe, eine neue Ehe mit ihr einzugehen. Er habe die Berufungsrücknahme erschlichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat mit dieser Begründung in dem Schriftsatz vom 10. Mai 1960 die Berufungsrücknahme widerrufen und angefochten.

Durch Beschluß vom 23. Mai 1960 hat das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung vom 10. Mai 1960 verworfen. Die von der Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist durch Beschluß des erkennenden Senats vom heutigen Tage zurückgewiesen worden.

Am 24. Mai 1960 hat die Beklagte die am 2. März 1960 eingelegte Berufung begründet und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht. Durch den angefochtenen Beschluß ist ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihre Berufung verworfen worden.

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt, weil sie nach Ansicht des Berufungsgerichts ihren dahingehenden Antrag nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt habe. Die Beklagte habe am 26. April 1960 bemerkt, daß sie vom Kläger getäuscht und dadurch zur Rücknahme ihrer Berufung veranlaßt worden sei. Damit hat nach Ansicht des Berufungsgerichts die Frist des § 234 ZPO zu laufen begonnen.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Berufungsbegründungsfrist war abgelaufen, Die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist konnte nicht zu laufen beginnen, bevor die Beklagte dem Gericht gegenüber erklärt hatte, sie wolle die von ihr zurückgenommene Berufung, deren Begründungsfrist verstrichen war, weiter verfolgen. Erst durch diese Erklärung wurde die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts in Frage gestellt und erst damit erhielt die Berufung wieder einen solchen Inhalt, der das Gericht und die Parteien verpflichtete, das Verfahren formal weiter zu betreiben. Solange diese Pflicht für die Beklagte nicht begründet war, konnte auch die Frist des § 234 ZPO nicht gegen sie laufen. Denn sie war vorher prozessual nicht verpflichtet, den Rechtsstreit weiter zu betreiben.

Diese Rechtsansicht widerspricht auch nicht den Geboten der Rechtssicherheit. Die getäuschte Partei kann nicht, wie es das Berufungsgericht annimmt, beliebig lange warten, bis sie ihren Entschluß, die Rücknahme des Rechtsmittels zu widerrufen, kundgibt. In dem LM ZPO § 515 Nr. 10 veröffentlichten Urteil ist bereits ausgeführt, daß dieser Widerruf in entsprechender Anwendung des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet nicht mehr erfolgen kann. Auf den Widerruf sind aber auch § 586 Abs. 1 und 2 Satz 1 ZPO entsprechend anzuwenden. Dadurch wird die Partei gezwungen, die Rücknahme des Rechtsmittels innerhalb eines Monats zu widerrufen, nachdem sie von den Tatsachen, die sie zum Widerruf berechtigen, Kenntnis erlangt hat.

War das Rechtsmittel noch nicht begründet und ist die Begründungsfrist inzwischen verstrichen, dann beginnt die Frist des § 234 ZPO für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an dem Tage zu laufen, an dem der Widerruf dem Gericht zugegangen ist. Sie beginnt zu laufen ohne Rücksicht darauf, ob der Widerruf zulässig ist und ob die Voraussetzungen für den Widerruf, insbesondere die, die aus der entsprechenden Anwendung des § 581 ZPO sich ergeben, bereits vollständig vorlagen.

Da der Widerruf dem Gericht am 10. Mai 1960 erklärt und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 24. Mai 1960 eingegangen ist, ist dieser rechtzeitig gestellt. Das Berufungsgericht konnte daher die Berufung nicht aus dem in dem Beschluß angeführten Grunde verwerfen.

Eine andere Frage ist, ob der Widerruf wirksam ist. Das hängt davon ab, ob die in § 581 ZPO angeführten Voraussetzungen vorliegen; denn nur unter diesen kann der Widerruf erfolgen (BGHZ 12, 284). Es bestand kein Anlaß, diese Frage in dem Beschwerdeverfahren zu klären. Es war

vielmehr zweckmäßig, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses, falls die Voraussetzungen des § 581 ZPO noch nicht gegeben sind, Gelegenheit hat zu prüfen, ob der Rechtsstreit nach § 149 ZPO auszusetzen ist, bis ein Strafverfahren gegen den Kläger wegen der von der Beklagten erhobenen Beschuldigung durchgeführt ist.

Ascher Johanness v. Werner Wilden Dr.Loewenheim